

## **Satzung**

### **über die Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen**

**vom 21.09.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW, 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW, 2017, S. 422 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GV NRW 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1997 (BGBl. I, 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I, 2016, S. 1666) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung vom 21.09.2017 die Änderung der Satzung vom 07.09.2000 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben und Ziele**

- 1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
  - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
  - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
  - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet
- 3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Herford nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- 4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- 5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

#### **§ 2**

## Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- 1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- 2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  - a) Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. gekochte und ungekochte pflanzliche Speisereste, Fleisch- und Fischreste (ohne Knochen und Gräten) in haushaltsüblichen Mengen, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Diese Abfälle sind in der als Anlage II zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  - c) Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  - d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  - e) Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
  - f) Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gem. § 13 Batteriegelgesetz (BattG).
  - g) Einsammeln und Befördern von Haushaltskühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten.
  - h) Einsammeln und Befördern von Computerschrott, Geräten der Unterhaltungselektronik und elektrisch betriebenen Haushaltskleingeräten.
  - i) Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
  - j) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  - k) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  - l) Einsammeln und Beseitigen von Wilden Müllablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Wertstoffgefäß, Papiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll mit Haushaltsgroß- und Kühlgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Elektroschrottsammlung, Schadstoffsammlung, Altglascontainer). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 9 bis 14 dieser Satzung geregelt.

### § 3

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- 1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Abfälle gelten auch dann als ausgeschlossen, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet ist.
  - b) Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl I, S. 2379), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- 2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- 3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

### § 4

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektro-Altgeräten**

- 1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden bei dem vom Kreis Herford betriebenen Zwischenlager für Problemabfälle und/oder mobilen Schadstoff-Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in dem als Anlage 6 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford beigefügten Abfallkatalog der Abfallstoffe für Schadstoffsammlungen, Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben (§ 4) aufgeführt sind.
- 2) Die in der Anlage 6 zu der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den bekanntgegebenen Terminen an dem Zwischenlager für Problemabfälle und den Schadstoff-Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Schadstoff-Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekanntgegeben.
- 3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und

der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden entsprechend der Sperrmülltermine gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.

- 4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die gemeindliche Abfallbeseitigung zu verlangen (Anschlussrecht).
- 2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen, Einrichtungen des betreuten Wohnens oder Schulen.
- 2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßes als Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 u. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- 3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Prüfung im Einzelfall möglich, wenn z.B. der Stellplatz für ein zusätzliches Gefäß fehlt (§ 11 Abs. 3).
- 4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind
- b) soweit Dritten Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind (§ 17 Abs. 2 KrWG)
- c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG)
- d) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 3 Nr. 3 KrWG)
- e) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 3 Nr. 4 KrWG).

## § 8

### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- 1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, *Abfälle zur Verwertung* auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- 2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden *Abfälle zur Beseitigung* in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der *Abfälle zur Beseitigung* erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- 3) Bei nicht ordnungsgemäßer Kompostierung der kompostierbaren Abfälle auf einem Grundstück (z.B. unzureichende Kompostierungseinrichtung oder Ausbringungsmöglichkeit auf dem Grundstück, wiederholte Entsorgung von kompostierbaren Abfällen in erheblichem Umfang über die Restmülltonne) teilt die Gemeinde dem Anschlusspflichtigen einen gebührenpflichtigen Behälter zu.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen**

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, nach den Vorschriften des Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes diese Abfälle in der Weise zu beseitigen, dass er sie zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns nach der jeweils gültigen Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Herford zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter**

- 1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- 2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden folgende Abfallbehälter (Müllgroßbehälter) zugelassen:
  - a) Graue Abfallbehälter (Wertstofftonnen) mit gelbem Deckel und einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l sowie 1100 l-Gefäße (mit entsprechender Kennzeichnung) für Leichtverpackungen (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe) bzw. für Altpapier (Verpackungen, Druck- und andere Papier- / Papperzeugnisse).
  - b) Graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonnen) mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l sowie 1.100 l-Gefäße (mit entsprechender Kennzeichnung)
  - c) Graue Abfallbehälter mit grauem Deckel (Reststofftonnen) mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 660 l sowie 1.100 l-Gefäße (mit entsprechender Kennzeichnung) für Restmüll bei einer 4-wöchentlichen Entleerung, sowie graue Abfallbehälter mit rotem Klipp mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 660 l sowie 1.100 l-Gefäße (mit entsprechender Kennzeichnung) für eine 14-tägige Abfuhr
  - d) Graue Abfallbehälter mit braunem Deckel (Biotonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l (mit entsprechender Kennzeichnung) für Bioabfälle.
  - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünlas.
- 3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle dürfen Abfallsäcke nicht verwendet werden. Es wird nur der Rest- und Bioabfall abgefahren und verwogen, der sich in den zugelassenen Abfallbehältern befindet.
- 4) Das maximale Höchstgewicht für 120 l-Gefäße beträgt 50 kg, für 240 l-Gefäße 100 kg und für 1100 l-Container 500 kg.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- 1) Anzahl und Größe der erforderlichen Abfallbehälter richten sich nach den Bedürfnissen der angeschlossenen Grundstücke. Für jedes von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzte Grundstück ist mindestens je ein Abfallbehälter für Wertstoffe, für Reststoffe, für Bioabfälle und für Altpapier/Karton einzusetzen. Es bleibt dem Anschlusspflichtigen überlassen, Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter zu bestimmen. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden und die Kosten zu tragen. Die Anzahl und Größe der Wertstoffbehälter richtet sich nach der Anzahl der Bewohner auf einem Grundstück. Ein grobes Missverhältnis zwischen dem angeforderten Behältervolumen und der Anzahl der Bewohner auf einem Grundstück liegt dann vor, wenn das Behältervolumen mehr als 50 l pro Person beträgt.
- 2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen richtet sich der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung nach den Bedürfnissen des Gewerbe-/Industriebetriebes. Grundsätzlich soll ein Pflicht-Restmüllgefäß pro Gewerbe-/Industriebetrieb in angemessenem Umfang vorhanden sein und benutzt werden.
- 3) Über die gemeinsame Nutzung eines Restabfallgefäßes durch mehrere auf einem Grundstück ansässige Gewerbe-/Industriebetriebe kann im Einzelfall entschieden werden. Dabei sind Faktoren wie die jeweilige Betriebsgröße, das gemeinsame Abfallaufkommen und künftige Stellplatzmöglichkeiten für die Behälter zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die gemeinsame Nutzung eines Restabfallgefäßes auf einem Grundstück, welches gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken und gewerblich/industriell genutzt wird (§ 6 Abs. 3).



## § 12

### Beschaffung und Benutzung der Abfallbehälter

- 1) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l werden von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Grundstückseigentümer oder -benutzer über.
- 2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- 3) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier und Leichtverpackungen (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe) sowie Bioabfällen und Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
  - a) Leichtverpackungen (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) sind in die grauen 120 l und 240 l Abfallbehälter mit gelbem Deckel bzw. in das 1.100 l-Gefäß (mit entsprechender Kennzeichnung) einzufüllen, das auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behältnis zur Abholung bereitzustellen.
  - b) Altpapier (Verpackungen, Druck- und andere Papier- / Papperzeugnisse) wird in den grauen 120 l und 240 l Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. in das 1.100 l-Gefäß (mit entsprechender Kennzeichnung) gefüllt und in diesem Behältnis zur Abholung bereitgestellt.
  - c) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
  - d) Die Bioabfälle sind in die grauen 120 l und 240 l Abfallbehälter mit braunem Deckel (mit entsprechender Kennzeichnung) zu füllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen, und in diesen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen.
  - e) Der verbleibende Restmüll ist in die grauen 120 l und 240 l Abfallbehälter mit grauem Deckel und ggfls. rotem Klipp bzw. in die 660 l und 1.100 l-Abfallgefäße (mit entsprechender Kennzeichnung) zu füllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen, und in diesen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen.
- 4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- 5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, flüssige, gefährliche, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- 6) Sperrige Gegenstände, Computerschrott nebst Zubehör, Elektronikschrott (Haushaltskleingeräte, Fernsehgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik), Haushaltsgroßgeräte einschließlich Haushaltskühlgeräte, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- 7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallbeseitigungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- 8) Wird festgestellt, dass Abfälle entgegen der Benutzungsregelungen im § 12 Abs. 2, 3, 5 und 6 in die Abfallbehälter eingefüllt sind, ist die Gemeinde von der Abfuhrpflicht entbunden. Dasselbe gilt für überfüllte Abfallbehälter.
- 9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

## § 13

### Häufigkeit und Abwicklung der Entleerungen

- 1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
  - a) Der Abfallbehälter für Leichtverpackungen (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe) wird einmal monatlich entsorgt.
  - b) Der Abfallbehälter für Altpapier (Verpackungen, Druck- und andere Papier- / Papperzeugnisse) wird einmal monatlich entsorgt.
  - c) Der Abfallbehälter für Bioabfälle wird vierzehntägig entsorgt.
  - d) Der Abfallbehälter für Restmüll wird je nach Angabe des Grundstückseigentümers vierwöchentlich oder vierzehntägig entsorgt.
- 2) Die nach dieser Satzung zugelassenen 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l Abfallbehälter sind am jeweiligen Abholtag ab 07.00 Uhr morgens, im reinen Gewerbegebiet ab 6.00 Uhr so am Rand des Bürgersteiges oder Gehweges oder der Straße bereitzustellen, dass die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann und der Straßenverkehr nicht behindert wird. Dasselbe gilt für die Sperrgutabfuhr (§14). Nach dem Entleeren sind die Abfallbehälter unverzüglich aus dem Straßenbereich zu entfernen.
- 3) Benutzungspflichtige, die auf Grundstücken wohnen, die der Abfuhrwagen nicht anfahren kann, sind verpflichtet, den Abfallbehälter zu einem für den Abfuhrwagen erreichbaren Aufstellplatz entgegenzubringen. Hierbei sind die *DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik* und die *Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften* zu berücksichtigen. Inwieweit Standplatz und Transportweg im Einzelfall zugemutet werden kann, entscheidet die Gemeinde.
- 4) Verunreinigungen (z.B. des Straßengeländes), die durch nicht ordnungsgemäß aufgestellte Abfallbehälter entstehen, sind von den Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- 5) Die Gemeinde setzt ein elektronikunterstütztes Identifikations- und Wiegesystem ein, bei dem jeder Restabfall- und Bioabfallbehälter mit einem codierten Speicherchip versehen wird, dessen Informationen (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Entleerung erfasst (erfassen der Leerungshäufigkeit). Während der Ladetätigkeit wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst in gefülltem Zustand und anschließend geleert gewogen. Das sich aus der Differenz dieser Wiegevorgänge ergebene Gewicht des Abfalls wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und mit dieser gemeinsam erfasst (Erfassen des Abfallgewichts).
- 6) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst. Für automatisch oder manuell erfasste Leerungen wird bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung das Abfallgewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

## § 14

### Sperrige Abfälle

- 1) Der Anschlussberechtigte und jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Ebenfalls gesondert abgefahren werden Haushaltsgroßgeräte und Haushaltskühlgeräte. Die vorgenannten Geräte können auch monatlich zu bestimmten Terminen gegen Gebühr bei dem Abfallentsorgungsunternehmen entsorgt werden. Nicht als Sperrmüll gelten sperrige Abfälle aus Renovierungen und Abfälle, die baulich mit dem Haus oder der Wohnung verbunden waren.
- 2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt in Sperrmüllleinheiten. Als Sperrmüllleinheit gilt jeder zur Abfuhr bereitgestellte Einzelgegenstand bzw. jedes einzelne Abfallgebilde. Unter einem Abfallgebilde ist die feste Verbindung mehrerer Einzelteile zu einer neuen transportfähigen Einheit zu verstehen. Sowohl selbständige Einzelteile (z.B. Schränke, Tische, Sessel, Matratzen, Teppiche, Waschmaschinen, Kühlschränke usw.) als auch Abfallgebilde (z.B. zusammengebundene Stühle, Schrankteile, Polster, Fahrradteile usw.) müssen so beschaffen sein, dass sie von einer Person (bis 25 kg) oder von zwei Personen (bis 50 kg) ohne Schwierigkeiten getragen werden können. Einzelteile, die schwerer als 50 kg sind, müssen noch von 2 Personen getragen werden können, andernfalls sind sie in mehrere Sperrmüllleinheiten zu zerlegen. Dies gilt auch für Einzelteile, die wegen ihrer Größe nicht vom Abfuhrfahrzeug aufgenommen werden können (z.B. Schrankwände, große Schränke usw.).
- 3) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt innerhalb von 5 Wochen nach Anmeldung. Die Anmeldung hat die anschlussberechtigte bzw. abfallerzeugende Person mit einer Anmeldekarte im Bürgerbüro der Gemeinde Hiddenhausen vorzunehmen. Auf der Anmeldekarte sind die Abholadresse, die Zahl und die Art der Sperrmüllleinheiten sowie die Benachrichtigung über den Abholtermin angegeben.
- 4) Die Sperrmüllleinheiten sind zu dem für sie bestimmten Abholtermin bis spätestens 6.00 Uhr an den sonst für Abfallbehälter vorgesehenen Plätzen zur Abfuhr bereitzustellen. Jede Sperrmüllleinheit muss mit folgender Anzahl von Wertmarken an gut sichtbarer Stelle versehen sein:
  - 1 Wertmarke: Ein Einzelstück oder Abfallgebilde, das von einer Person ohne Schwierigkeiten getragen werden kann und max. 25 kg wiegt.
  - 2 Wertmarken: Ein Einzelstück oder Abfallgebilde, das von zwei Personen noch ohne Schwierigkeiten getragen werden kann und max. 50 kg wiegt.
  - 4 Wertmarken: Ein Einzelstück, das über 50 kg wiegt, aber von zwei Personen noch ohne Schwierigkeiten getragen werden kann und vom Abfuhrfahrzeug als Ganzes aufgenommen werden kann.

Auch Haushaltskühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte müssen mit Wertmarken versehen werden. Die Anzahl wird in der Gebührensatzung festgesetzt.
- 5) Sperrgut, das den vorstehenden Erfordernissen nicht entspricht, wird nicht abgefahren.
- 6) Abfuhrkarten und Wertmarken werden über den beauftragten Unternehmer und die Gemeindeverwaltung vertrieben.

## **§ 15**

### **Anmeldepflicht**

- 1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- 2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 16**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- 1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere Informationen, die Aufschluss über die Betriebsgröße geben, wie die Anzahl der Beschäftigten mit Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen oder die Anzahl der Pflegeplätze in Pflegeeinrichtungen.
- 2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, gem. § 19 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- 3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- 4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 17**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- 1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf eine Ermäßigung der Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen.
- 2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird es sobald wie möglich nachgeholt.

## **§ 18**

### **Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- 1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/ -besitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- 2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

- 3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- 4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 19**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Hiddenhausen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen erhoben.

## § 20

### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 21

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt ;
  - b) entgegen den Bestimmungen zum Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung *nicht* überlässt und entgegen der Regelungen in § 12 Abs. 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen der Regelungen in § 12 Abs. 2, 3, 5 und 6 mit anderen Abfällen füllt;
  - d) entgegen der Regelungen in § 12 Abs. 2 Abfälle vor Depotcontainern oder Abfallbehältern ablagert
  - e) entgegen der Regelungen in § 12 Abs. 9 Altglas außerhalb der Einwurfzeiten einwirft
  - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderung des Abfalls gem. § 15 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet ;
  - g) anfallende Abfälle entgegen § 18 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 23

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hiddenhausen vom 31. März 2013 außer Kraft.

Hiddenhausen, den 21.09.2017

Gemeinde Hiddenhausen

Der Bürgermeister

gez. Rolfsmeyer

**Anlage 1** zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der **Gemeinde Hiddenhausen**

Abfallschlüssel - Nummer -EAK-	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE AUS DER EXPLORATION, DER GEWINNUNG UND DER NACH- BZW. WEITERBEARBEITUNG VON MINERALIEN SOWIE STEINEN UND ERDEN
01 01	ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON MINERALIEN
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien
01 02	ABFÄLLE AUS DER NACHBEARBEITUNG VON MINERALIEN
01 02 01	Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien
01 02 02	Abfälle aus der Nachbearbeitung von nichtmetallhaltigen Mineralien
01 03	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN MINERALIEN
01 03 01	Waschberge
01 03 02	Grob- und Feinstäube
01 03 03	Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON NICHTMETALLISCHEN MINERALIEN
01 04 04	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz
01 04 05	Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Mineralien
01 04 99	Abfälle a.n.g.
01 05	BOHRSCHLÄMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE
01 05 01	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 02	bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 03	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 99	Abfälle a.n.g.

02	ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, DEM GARTENBAU, DER JAGD, FISCHEREI UND TEICHWIRTSCHAFT, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus Tiergewebe
02 01 06	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 02	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus Tiergewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE UND TABAK; KONSERVEN-HERSTELLUNG
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04	ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG
02 04 01	Erde aus der Wäsche und Reinigung von Zuckerrüben
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a.n.g.



Abfallschlüssel -Nummer -EAK-	Abfallbezeichnung
02 05	ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZVERARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON ZELLSTOFFEN, PAPIER, PAPPE, PLATTEN UND MÖBELN
03 01	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN
03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPPE
03 03 02	Bodensatz und Sulfitschlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)
03 03 04	Bleichschlämme aus anderen Bleichprozessen
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	ABFÄLLE AUS DER LEDERINDUSTRIE
04 01 02	Äschereiabfälle
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase

04 01 04	chromhaltige Gerbbrühe
04 01 05	chromfreie Gerbbrühe
04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 11	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02 12	halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02 99	Abfälle a.n.g.
05	ABFÄLLE AUS DER ÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	ÖLSCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE
05 01 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
05 01 02	Entsalzungsschlämme
05 01 03	schlammige Tankrückstände
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 01 99	Abfälle a.n.g.
05 02	NICHTÖLIGE SCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE
05 02 02	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 02 99	Abfälle a.n.g.
05 03	VERBRAUCHTE KATALYSATOREN
05 03 01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
05 03 02	andere verbrauchte Katalysatoren
05 05	ABFÄLLE AUS DER ÖLENTSCHWEFELUNG
05 05 01	schwefelhaltige Abfälle
05 05 99	Abfälle a.n.g.

Abfallschlüssel - Nummer -EAK-	Abfallbezeichnung
05 06	ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE
05 06 01	Säureteere
05 06 02	Asphalt
05 06 03	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 07	ABFÄLLE AUS DER ERDGASREINIGUNG
05 07 01	quecksilberhaltige Schlämme
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 08	ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG
05 08 02	Säureteere
05 08 03	sonstige Teere
05 08 04	wässrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung
05 08 99	Abfälle a.n.g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
06 02	VERBRAUCHTE BASISCHE LÖSUNGEN (LAUGEN)
06 02 01	Calciumhydroxid
06 02 02	Natriumcarbonat
06 03	VERBRAUCHTE SALZE UND IHRE LÖSUNGEN
06 03 01	Carbonate (außer 02 04 02 und 19 10 03)
06 03 02	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06 03 03	feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06 03 04	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
06 03 05	feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
06 03 06	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten
06 03 07	Phosphate und verwandte feste Salze

06 03 08	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten
06 03 09	feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
06 03 10	feste Salze, die Ammonium enthalten
06 03 11	Salze und Lösungen, cyanidhaltig
06 03 12	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten
06 03 99	Abfälle a.n.g.
06 04	<b>METALLHALTIGE ABFÄLLE</b>
06 04 01	Metalloxide
06 04 02	Metallsalze (außer 06 03 00)
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a.n.g.
06 05	<b>SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG</b>
06 05 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 06	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER SCHWEFELCHEMIE (HERSTELLUNG UND UMWANDLUNG) UND AUS ENTSCHEWELUNGSPROZESSEN</b>
06 06 01	schwefelhaltige Abfälle
06 06 99	Abfälle a.n.g.
06 07	<b>ABFÄLLE AUS DER HALOGENCHEMIE</b>
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 99	Abfälle a.n.g.
06 08	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON SILIZIUM UND SILIZIUMVERBINDUNGEN</b>
06 09	<b>ABFÄLLE AUS DER PHOSPHORCHEMIE</b>
06 09 01	Phosphorgips
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 99	Abfälle a.n.g.
06 10	<b>ABFÄLLE AUS DER STICKSTOFFCHEMIE UND HERSTELLUNG VON DÜNGEMITTELN</b>
06 10 01	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln

Abfallschlüssel - Nummer -EAK-	Abfallbezeichnung
06 11	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIGMENTEN UND FARBGEBERN
06 11 99	Abfälle a.n.g.
06 12	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ANWENDUNG UND REGENERATION VON KATALYSATOREN
06 12 01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
06 12 02	andere verbrauchte Katalysatoren
06 13	ABFÄLLE AUS ANDEREN PROZESSEN DER ANORGANISCHEN CHEMIE
06 13 03	Ruß
06 13 99	Abfälle a.n.g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB, UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN
07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 01 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 01 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEN GUMMI UND KUNSTFASERN
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 02 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 02 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 03	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUßER 06 11 00)

07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 03 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 03 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 99	Abfälle a.n.g.
07 04	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (AUßER 02 01 05)
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 04 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 04 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON PHARMAZEUTIKA
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 05 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 05 06	verbrauchte Katalysatoren
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfallschlüssel - Nummer -EAK-	Abfallbezeichnung
07 06	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFEKTIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN
07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 06 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 06 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07	ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.
07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 07 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 07 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 99	Abfälle a.n.g.
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ÜBERZÜGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), DICHTUNGSMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON FARBEN UND LACKEN
08 01 10	wässrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten
08 01 99	Abfälle a.n.g.
08 02	ABFÄLLE AUS DER HZVA ANDERER ÜBERZÜGE (EINSCHLIEßLICH KERAMISCHE WERKSTOFFE)
08 02 01	alte Überzugspuder
08 02 99	Abfälle a.n.g.

08 03	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON DRUCKFARBEN
08 03 01	alte Druckfarben, die halogenierte Lösemitteln enthalten
08 03 02	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemitteln enthalten
08 03 03	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben
08 03 04	getrocknete Druckfarben
08 03 05	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 03 06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 99	Abfälle a.n.g.
08 04	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTUNGSMASSEN (EINSCHLIEßLICH WASSERABWEISENDEM MATERIAL)
08 04 08	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
08 04 99	Abfälle a.n.g.
09	ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE
09 01	ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle
09 01 09	Einwegkameras mit Batterien
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 99	Abfälle a.n.g.
10	ANORGANISCHE ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUßER 19 00 00)
10 01 10	verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der NOx-Entfernung
10 01 99	Abfälle a.n.g.



Abfallschlüssel - Nummer -EAK-	Abfallbezeichnung
10 02	ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 04	Schlämme aus der Gasreinigung
10 02 05	andere Schlämme
10 02 99	Abfälle a.n.g.
10 03	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUMMETALLURGIE
10 03 01	Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 02	verbrauchte Anoden
10 03 03	Krätzen
10 03 04	Schlacken aus der Erstschnmelze / weiße Krätze
10 03 05	Aluminiumstaub
10 03 07	verbrauchte Tiegelauskleidungen
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 10	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 11	Feinstaub
10 03 12	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub)
10 03 99	Abfälle a.n.g.
10 04	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 03	Calciumarsenat
10 04 04	Feinstaub
10 04 05	andere Teilchen und Staub

10 04 07	Schlämme aus der Gasreinigung
10 04 99	Abfälle a.n.g.
10 05	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03	Feinstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 06	Schlämme aus der Gasreinigung
10 05 99	Abfälle a.n.g.
10 06	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	Feinstaub
10 06 05	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
10 06 06	Abfall aus der nassen Gasreinigung
10 06 99	Abfälle a.n.g.
10 07	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATINMETALLURGIE
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme aus der Gasreinigung
10 07 99	Abfälle a.n.g.
10 08	ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHEISENMETALLURGIE
10 08 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 03	Feinstaub
10 08 06	Schlämme aus der Gasreinigung
10 08 99	Abfälle a.n.g.

10 09	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL
10 09 99	Abfälle a.n.g.
10 10	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHT-EISEN-METALLEN
10 10 03	Ofenschlacke

Abfallschlüsse I- Nummer -EAK-	Abfallbezeichnung
10 11	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN
10 11 04	Feinstaub
10 11 05	andere Teilchen und Staub
10 11 06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 11 07	Schlämme aus der Gasreinigung
10 12	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN, ZIEGELN, FLIESEN UND BAUSTOFFEN
10 12 02	Feinstaub
10 12 04	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 12 06	verworfenen Formen
10 13	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNTKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN
10 13 01	verworfenen Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
10 13 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 13 07	Schlämme aus der Gasreinigung
11	ANORGANISCHE METALLHALTIGE ABFÄLLE AUS DER METALLBEARBEITUNG UND -BESCHICHTUNG SOWIE AUS DER NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	FLÜSSIGE ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS DER METALLBEARBEITUNG UND - BESCHICHTUNG (Z.B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN UND ALKALISCHES ENTFETTEN)
11 01 01	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom

11 01 02	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
11 01 06	Säuren a.n.g.
11 02	ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS PROZESSEN DER NICHEISEN-HYDROMETALLURGIE
11 02 01	Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 04	Schlämme a.n.g.
11 03	SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 04	ANDERE ANORGANISCHE ABFÄLLE MIT METALLEN A.N.G.
11 04 01	andere anorganische Abfälle mit Metallen a.n.g.
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG UND OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN, KERAMIK, GLAS UND KUNSTSTOFFEN
12 01	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG (SCHMIEDEN, SCHWEIßEN, PRESSEN, ZIEHEN, DREHEN, BOHREN, SCHNEIDEN, SÄGEN UND FEILEN)
12 01 01	eisenhaltige Späne und Abschnitte
12 01 04	andere NE-metallhaltige Teilchen
12 01 06	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
12 01 07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
12 01 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
12 01 09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12	verbrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Press- und Stanzabfälle
12 01 99	Abfälle a.n.g.
12 02	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG

	(SANDSTRAHLEN, SCHLEIFEN, HONEN, LÄPPEN, POLIEREN)
12 02 03	Polierschlämme
12 02 99	Abfälle a.n.g.
12 03	ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUßER 11 00 00)
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung

Abfallschlüsse I- Nummer -EAK-	Abfallbezeichnung
13	ÖLABFÄLLE (AUßER SPEISEÖLE UND 05 00 00 UND 12 00 00)
13 01	VERBRAUCHTE HYDRAULIKÖLE UND BREMSFLÜSSIGKEITEN
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
13 01 02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 04	chlorierte Emulsionen
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 06	ausschließlich mineralische Hydrauliköle
13 01 07	andere Hydrauliköle
13 01 08	Bremsflüssigkeiten
13 02	VERBRAUCHTE MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLE
13 02 01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	VERBRAUCHTE ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLE ODER - FLÜSSIGKEITEN
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten

13 03 02	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 03	andere nicht-chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 05	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	BILGENÖLE
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHEIDERN
13 05 01	Feststoffe aus Öl/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern
13 05 04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 05 05	andere Emulsionen
13 06	ÖLABFÄLLE A.N.G.
13 06 01	Ölmischungen a.n.g.
14	ABFÄLLE VON ALS LÖSEMittel VERWENDETEN ORGANISCHEN STOFFEN (AUßER 07 00 00 UND 08 00 00)
14 01	ABFÄLLE AUS DER METALLENTFETTUNG UND MASCHINENWARTUNG
14 01 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 05	wässrige, halogenfreie Lösemittelgemische
14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILREINIGUNG UND ENTFETTUNG VON NATURSTOFFEN
14 02 03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 02 04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 03	ABFÄLLE AUS DER ELEKTRONIKINDUSTRIE
14 03 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe

14 03 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 03 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Abfallschlüsse I- Nummer -EAK-	Abfallbezeichnung
14 04	ABFÄLLE VON KÜHLMITTELN UND SCHAUM- UND TREIBMITTELN
14 04 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 04 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 04 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 05	ABFÄLLE AUS DER RÜCKGEWINNUNG VON LÖSE- UND KÜHLMITTELN (DESTILLATIONSRÜCKSTÄNDE)
14 05 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 05 03	andere Lösemittel und -gemische
14 05 04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 05 05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Fahrzeugwracks
16 01 01	aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten
16 01 02	andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren
16 01 04	aufgegebene Fahrzeuge
16 01 05	Shredderrückstände von Fahrzeugen
16 01 99	Abfälle a.n.g.
16 02	GEBRAUCHTE GERÄTE UND SHREDDERRÜCKSTÄNDE
16 02 02	andere gebrauchte elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)
16 02 03	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie
16 02 08	Shredderabfälle

16 03	FEHLCHARGEN
16 03 01	anorganische Fehlchargen
16 03 02	organische Fehlchargen
16 04	VERBRAUCHTE SPRENGSTOFFE
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörper
16 04 03	andere verbrauchte Sprengstoffe
16 05	GASE UND CHEMIKALIEN IN BEHÄLTERN
16 05 01	Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschließlich Halone)
16 06	BATTERIEN UND AKKUMULATOREN
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 07	ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS (AUßER 05 00 00 UND 12 00 00)
16 07 01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
16 07 02	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
16 07 03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
16 07 04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
16 07 05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
16 07 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
16 07 07	feste Abfälle von Schiffsladungen
16 07 99	Abfälle a.n.g.
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH STRAßENAUFBRUCH)
17 04	METALLE (EINSCHLIEßLICH LEGIERUNGEN)
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl



17 06	ISOLIERMATERIAL
17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN UND DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

Abfallschlüsse I- Nummer -EAK-	Abfallbezeichnung
19 01	ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS- UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICHTUNGEN
19 01 02	eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche ausgelesen
19 01 03	Flugasche
19 01 04	Kesselstaub
19 01 05	Filterkuchen aus der Gasreinigung
19 01 06	wässrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wässrige Abfälle
19 01 07	feste Abfälle aus der Gasreinigung
19 01 08	Pyrolyseabfälle
19 01 09	verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der NOx-Wäsche
19 01 99	Abfälle a.n.g.
19 01 99D1	Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung
19 01 99D2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung
19 02	ABFÄLLE VON SPEZIFISCHEN PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNGEN INDUSTRIELLER ABFÄLLE (Z.B. DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)
19 02 01	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
19 03	STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE
19 03 01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 02	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 03	Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind

19 04	VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
19 04 03	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	ABFÄLLE AUS DER AEROBISCHEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a.n.g.
19 06	ABFÄLLE AUS DER ANAEROBEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN
19 06 01	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 06 02	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a.n.g.
19 07	DEPONIESICKERWASSER
19 07 01	Deponiesickerwasser
19 08	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.
19 08 03	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON TRINKWASSER ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut
19 09 99	Abfälle a.n.g.
20	SIEDLUNGSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN, EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
20 01	GETRENNT EINGESAMMELTE FRAKTIONEN
20 01 04	andere Metalle
20 01 06	andere Kunststoffe

20 01 09	Öle und Fette
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 16	Waschmittel
20 01 22	Aerosole
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE
20 03 05	Fahrzeugwracks

**Anlage 2** zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Hiddenhausen

<b>Positivkatalog</b>		<b>Negativkatalog</b>
<u>Garten</u>	<u>Haushalt</u>	
Abgestorbene Pflanzenteile	Blumenerde	Alufolie
Baumschnitt	Brotreste	Behandeltes oder beschichtetes Holz
Blumen	Eierschalen	Glas, Keramik, Porzellan
Fallobst	Gemüseabfälle	Grill-, Ofenasche
Grasschnitt	Haushaltsrollenpapier (zum Einwickeln v. Speiseresten)	Gummi
Heckenschnitt	Kaffeefiltersatz	Illustrierte, Servietten
Hülsenfrüchte	Lebensmittelreste (ohne Verpackung)	Kleintierkot
Kartoffelkraut	Nussschalen	Korken
Kohlstrünke	Obstreste	Kunststoff und Papier
Kranke Pflanzenteile	Schnittblumen	Leder, Stoffreste
Nadeln, Laub	Speisereste	Metalle, z. B. Blumendraht
Pflanzenabfälle	Teebeutelatz	Papiertaschentücher
Pflanzensamen	Topfblumen (ohne Topf)	Pappen, Kartonagen
Rasenschnitt	Zitrusfrüchte und -schalen	Säge- und Hobelspäne von behandeltem Holz oder Spanplatten
Reisig		Sammelbeutel für Bioabfälle
Rinde		Speisereste aus gewerbl. Herkunft
Strauchschnitt		Staubsaugerbeutel
Stroh/Heu		Straßen-Kehricht
Wildkraut, Unkraut		Tierkadaver
Wurzeln		Verpackungen von überlagerten und verdorbenen Lebensmitteln
		Wattestäbchen
		Windeln und Binden
		Zigarettenkippen, -asche